EBE

Gedruckt mit Hilfe von Forschungsmitteln des Landes Niedersachsen

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Universität ⟨Göttingen⟩
Göttinger Universitätsreden aus zwei Jahrhunderten / hrsg. von Wilhelm Ebel. – Göttingen : Vandenhoeck und Ruprecht.

NE: Ebel, Wilhelm [Hrsg.]

(1737–1934) – 1978.

ISBN 3-525-36166-1

© Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen 1978 – Printed in Germany – Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf foto- oder akustomechanischem Wege zu vervielfältigen. Satz: Fotosatz Tutte, Salzweg-Passau

78/20128
N

INHALT

Vorbemerkung .....

1. Albrecht von Haller: Über die Frage, ob Hippokra Körper seziert hat. 1737 .....
2. Albrecht von Haller: Über den Reiz der Anatomie. 174
3. Johann David Michaelis: Über den deutschen Dialekt beim Gottesdienst und beim Bücherschreiben bedienen
4. Johann Georg Roederer: Über den hervorragenden W menkunst, deren Ausübung durchaus die Aufgabe eine 1751 .....
5. Albrecht von Haller: Über den Nutzen wissenschaftlic ten und Akademien. 1751 .....
6. Abraham Gotthelf Kaestner: Was das Studium der l sittlichen Vervollkommnung beiträgt. 1756 .....
7. Johann David Michaelis: Memoria auf Johann Matthias
8. Abraham Gotthelf Kaestner: Lobrede auf Tobias Mayer. 1762 81
9. Christian Gottlob Heyne: Rede bei der Trauerfeierlichkeit der Georgia Augusta zu Ehre und Gedächtnis des Freiherrn von Münchhausen. 1770 87
10. Ernst Gottfried Baldinger: Rede auf den Tod Hallers. 1778 107
11. Johann Andreas Murray: Vom begrenzten Wert praktischer medizinischer Bücher, die für den Volksgebrauch bestimmt sind. 1779 118
12. Johann Andreas Murray: Ist es besser, einen Arzt zu Rate zu ziehen oder mehrere zusammen? 1781 132
13. Christian Gottlob Heyne: Festrede zur Fünfzigjahrfeier der Georgia Augusta. 1787 139
14. Johann Friedrich Blumenbach: Über die Lebenskraft des Blutes. 1787 . 151
15. Abraham Gotthelf Kaestner: Über den Vortrag gelehrter Kenntnisse in der deutschen Sprache. 1787 159
16. Johann Andreas Murray: Über das zweifelhafte Lob des sogenannten tierischen Magnetismus. 1789 166
17. Justus Friedrich Runde: Über den wahren Sinn des Wortes „Adel", der den verschiedenen Zeitumständen entsprechend sehr verschieden ist; vor allem um zu beleuchten, was Tacitus über den ältesten Adel der Germanen berichtet. 1793 178
18. Abraham Gotthelf Kaestner: Lobrede auf Georg Christoph Lichtenberg. 1799 187

27.
Albrecht Ritschl: Festrede zur 150-Jahrfeier der Universität. 1887

Albrecht Ritschl (1822–1889) war der bedeutendste Göttinger Theologe des 19. Jahrhunderts, ja, nach Schleiermacher wohl der einflußreichste in ganz Deutschland, allerdings auch einer der streitbarsten und umstrittensten. Zu den gehässigsten Gegnern des im Jahre 1864 nach Göttingen gekommenen preußischen Patrioten gehörten, zumal nach 1866, die hannoversch-welfisch gesinnten Pastoren. Als A. R. dann ausgerechnet im Jahre des 150-Jahresjubiläums der Universität, 1887, Prorektor war, lag es nahe, in der von ihm zu haltenden Festrede auch der 100-Jahrfeier von 1837 und damit des Ereignisses der sog. Göttinger Sieben zu gedenken. Nach seiner auf Versöhnung zielenden Deutung des unglücklichen Vorfalls, die freilich in der Forschung bisher unbeachtet geblieben ist, kommt er dann auf den geistesgeschichtlichen Ursprung der politischen Bewegungen seiner Zeit zu sprechen, insbesondere den Liberalismus und den Sozialismus, deren von katholischer Seite behauptete Herkunft aus dem Luthertum er energisch bestritt. Die Rede wirbelte in ganz Deutschland viel publizistischen Staub auf.

Es ist nicht gerade die Regel, daß eine deutsche Universität, nachdem sie ihr 50- und 100jähriges Bestehen gefeiert hat, wiederum die Erinnerung an neue 50 Jahre ihrer Wirksamkeit festlich begeht. Sind einmal 100 Jahre überschritten, so ist es üblich, immer nur die Säkulartage einer Universität auszuzeichnen. Wenn nun die Feier, zu welcher wir heute versammelt sind, von dieser Gewohnheit abzuweichen scheint, so haben wir doch auf diejenige Öffentlichkeit verzichtet, welche den Säkularfeiern zusteht, nämlich daß alle übrigen deutschen Universitäten durch ihre Vertreter gegenwärtig wären. Die hochverehrten Gäste, welche sich haben bereit finden lassen, an diesem Tage Zeugen unseres freudigen Dankes und unserer Hoffnungen für die Zukunft zu sein, stehen mit der Universität in besonderen, engeren, sozusagen häuslichen Beziehungen. Daß jedoch dieselbe den Beschluß gefaßt hat, ihrem 150jährigen Bestehen ein öffentliches Denkmal zu setzen, hat meines Erachtens diesen Grund. Die Erinnerung des älteren Geschlechtes reicht noch bis zu dem Zeitpunkt zurück, welcher durch das 100jährige Jubiläum bezeichnet ist. Wir sehen in diesem Saal noch so manche Männer, welche an demselben teilgenommen haben. Das ältere Geschlecht ist also aus eigener Erfahrung noch imstande, die Veränderungen wie die Merkmale der Stetigkeit abzuschätzen, welche binnen 50 Jahren in der Geschichte der Universität, wie in der der Wissenschaften und des Staatslebens beobachtet werden. Hingegen den Zeitraum von 100 Jahren beherrscht keines Menschen direkte Erfahrung. Es bedarf der Forschung und der Kunst des Geschichtschreibers, um eine Anschauung dessen zu gewinnen, was die Menschen vor hundert Jahren beschäftigt hat; und wir finden dann unsere Stimmung innerhalb dreier Generationen so erheblich verändert, daß wir uns nur mühselig in die Interessen zurückversetzen können,

welche jene Welt bewegten. Allein die Dinge, welche wir selbst vor 50 Jahren erlebt haben, können noch immer unsere Affekte erregen, unsere Zuneigung und Abneigung, unsere Befürchtungen und Hoffnungen. Aus diesem Grunde empfahl es sich, im Leben der Universität den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorübergehen zu lassen, ohne ihn für die Aufmerksamkeit aller Beteiligten zu fixieren.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst die Ereignisse der letzten 50 Jahre, so treffen wir unmittelbar nach dem letzten Jubiläum auf die schwere Krisis für die Universität, welche durch die Absetzung der sieben Professoren Dahlmann, Albrecht, Gervinus, Jakob und Wilhelm Grimm, Ewald und Wilhelm Weber eingeleitet, erst 1848 ihr Ende gefunden hat. Die Veranlassung und der Verlauf der Dinge, welche sich vom Juli bis zum November 1837 ereignet haben, soll nicht ausführlich geschildert werden. Es würde zu lang und auch zu peinlich sein, da man als Standesgenosse der genannten Männer sich der lebhaften persönlichen Teilnahme an ihrem Geschicke auch heute noch nicht erwehren kann. Aber den Kern der Verwickelung aufzuzeigen, ist auch in der Gegenwart noch immer lehrreich. Der damals eingetretene Konflikt ist nämlich aus der doppelseitigen Stellung entsprungen, welche den deutschen Universitäten überhaupt eigen ist. Dieselben sind einmal vom Staate unterhaltene und geleitete Anstalten für den wissenschaftlichen höheren Unterricht; andererseits bilden ihre Lehrer Korporationen, welche nicht nur in der Wahl ihrer Vorsteher selbständig sind, sondern auch, freilich in verschiedenem Maße, an der verfassungsmäßigen Vertretung des Volkes beteiligt zu sein pflegen, also auch zur Beurteilung dessen berufen sind, was den rechtmäßigen Bestand der Verfassung betrifft. In Hinsicht ihres Lehramtes sind die Professoren Staatsbeamte; hingegen ihre korporative Stellung verleiht ihnen in gewissem Umfang eine Selbständigkeit, welche keiner anderen Gruppe von Beamten zukommt. Diese Ausstattung der Universitäten ist ihnen unveräußerlich, so gewiß dieselbe im Vergleich mit ihrem wissenschaftlichen und ihrem Lehrzwecke notwendig ist. Die korporative Selbständigkeit der Professoren einer Universität verbürgt nämlich einmal deren Freiheit in wissenschaftlicher Forschung und Lehre, ferner sichert sie das Gemeingefühl aller, welche in dem Betriebe der einzelnen Wissenschaften geneigt sein könnten, jeder von den anderen sich abzusondern und gegen den Zusammenhang der Fächer gleichgültig zu werden. Den Schutz und die Pflege aller besonderen Attribute, welche von dem Korporationsrecht einer Universität umfaßt werden, ist jede deutsche Staatsregierung derselben schuldig. Es kommt jedoch zum Konflikt, wenn allein aus der Qualität der Professoren als Staatsbeamten deren Pflichten gegen die Staatsgewalt abgeleitet werden und die Rechte unbeachtet bleiben, welche ihnen als Mitgliedern der Korporation zukommen. Dieses ist nun vor 50 Jahren der Fall gewesen, als der König Ernst August das von seinem Bruder und Vorgänger Wilhelm IV. erlassene Staatsgrundgesetz des Königreichs Hannover außer Geltung setzte und die königlichen Diener ihres Eides auf diese Verfassung entband. Gegen die letztere Verfügung richtete sich hauptsächlich der Protest der sieben Professoren. Indem sie aber demgemäß folgern, sie könnten an der Wahl eines Deputierten der Universität zu einer Ständeversammlung nicht teilnehmen,

welche nicht nach den Vorschriften des Staatsgrundgesetzes berufen würde, betonen sie das der Universität zustehende Korporationsrecht, dessen Geltung überhaupt sie durch die Zerreissung des Zusammenhanges mit der bestehenden Verfassung bedroht finden. Natürlich war mit diesem Protest der Entschluß der Sieben verbunden, alles zu leiden, was von der herrschenden Gewalt zu erwarten war, welche nur mit ungehorsamen königlichen Dienern zu thun zu haben meinte. Jedoch die Charakterart und die Vergangenheit der Mehrheit dieser Professoren, welche wegen ihres Protestes abgesetzt wurden, schließen den Verdacht aus, als sei die Sucht nach politischer Opposition oder ein revolutionäres Gelüste der Beweggrund ihres Handelns gewesen. Ihre Stellung zur Sache war direkt oder indirekt nach dem Ausspruch bemessen, den einst Dahlmann gethan hatte: „Wenn jemals der Tag erschiene, an welchem mir klar würde, Moral und Politik wären ganz getrennte Gebiete, ich würde keine Stunde mehr lehrend oder lernend mit Politik mich beschäftigen". Die Moral und die Politik dieser Männer war die, für das Korporationsrecht der Universität einzutreten, ohne dessen Erhaltung der wissenschaftliche Zweck derselben Schaden leiden würde. Das war ihre Pflicht in dem vorliegenden Fall. Nachdem nun die Sieben abgesetzt waren, hat dieses Ereignis noch ein Nachspiel gehabt, in welchem eine noch gründlichere Kränkung der korporativen Selbständigkeit der Universität erfolgte; es ist aber angemessen, darüber heute zu schweigen. Was also in jenen Novembertagen vorgekommen ist, bezeichnet den Beginn der Krisis, welche über die Universität verhängt worden ist; dieselbe ist nicht etwa durch jene Ereignisse erschöpft. Denn zunächst nahm die Zahl der Studierenden ab, weil die hervorragenden Lehrer, welche entlassen waren, keinen gleich werten Ersatz von auswärts fanden. – Welcher angesehene Professor mochte sich an eine Universität begeben, welche so wenig Sicherheit ihrer Rechte besaß? Dieser Bann hat angehalten, bis 1848 teils größere Ereignisse die Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen, teils eine Genugthuung für die Universität dadurch erfolgte, daß das neue Ministerium die Zurückberufung von Albrecht und Weber beschloß, und als der erstere versagte, außer Weber noch Ewald für uns wiedergewann.

Freilich ist der Protest der Sieben unmittelbar zur Demütigung der Universität ausgeschlagen. Allein es bildet doch auch für uns eine Art der Entschädigung, daß der Schlag, der uns getroffen hat, zur Erweckung des politischen Strebens im deutschen Volk unermeßlich viel beigetragen hat, wenn auch der geschichtliche Sinn und die konservative Haltung, in welcher Dahlmann die Aufgaben der Politik verstand, den meisten Zeitgenossen verborgen blieb. Eine besondere Wirkung aber hatte das Auftreten der Sieben darin, daß demnächst die deutschen Universitäten sich als hauptsächliche Beförderer des politischen Interesses bemerklich machten. Hielt sich auch die Begeisterung der Lehrer und der Studierenden für konstitutionelle Ordnung des Staates und für engere Verbindung der deutschen Staaten so sehr im allgemeinen, daß die zu diesen Zielen dienenden Mittel undeutlich blieben, so ist die Stimmung, welche in den vierziger Jahren auf den Universitäten vorherrschte, trotz aller nachher eingetretenen Berichtigungen, als die erste Spur des politischen Erwachen unseres Volkes von erheblichem Werte gewesen. Als nun 1848 die Bedingungen dazu einzutreten schienen, daß

die Einigung des deutschen Volkes durch die von demselben gewählte Nationalversammlung erreicht werden könnte, standen Professoren im Vordergrund des Vertrauens der Wähler und an der Spitze des in Frankfurt unternommenen Verfassungswerkes. Von Göttingen gehörten zu diesem um Dahlmann gruppierten Kreise Zachariä und Waitz. Als das Unternehmen gescheitert ist, sind die politischen Professoren jener Zeit von dem Spott nicht verschont geblieben, welcher doch immer erwünschter ist als das Mitleid. Wir sind weit genug von jener Epoche entfernt, um unparteiisch urteilen zu können, daß damals auf dem ganzen Gebiete unseres Staatslebens die Erfahrung von dem, was zur gestaltenden Macht im Staate gehört, nicht gemacht werden konnte. Es entsprach also den Umständen der Zeit, daß die Nationalversammlung zu Frankfurt in die Lücke, welche die Staatslenker ließen, mit dem Versuche eintrat, durch die Rede und die Mittel der Überzeugung diejenigen zu vereinigen, welche deshalb nur um so schroffer sich von einander als Parteien schieden. So schwer nun namentlich Dahlmann unter den Folgen gelitten hat, welche in den fünfziger Jahren das Scheitern des Einheitswerkes begleiteten, so hat gerade er den Punkt erkannt, an welchem die Entscheidung hängt. Er hat im Sommer 1860, wenige Monate vor seinem Tode, an Gervinus, der ihn für die Herstellung seiner deutschen Zeitung gewinnen wollte, geschrieben: „Auch der beste Rat, von nicht Mächtigen ausgehend, kann uns nicht mehr helfen; eine gebieterische That, woher auch immer kommend, muß vorangegangen sein." Diese gebieterische That ist gekommen! Sie hat in mehreren Ansätzen den Bestand des Deutschen Reiches herbeigeführt, gerade unter der von Dahlmann vorgesehenen Bedingung des preußischen Erbkaisertums. Wenn irgendwo, so wird diese Wiederherstellung der Ehre des deutschen Volkes im Schoße der deutschen Universitäten geschätzt und gerühmt; und deren Lehrer bescheiden sich gern, daß ihr Stand nicht mehr in dem Vordergrund der politischen Thätigkeit steht, wie es in den unfertigen und der politischen Thatkraft entbehrenden Zuständen vor vierzig Jahren der Patriotismus gebot. Zu den Veränderungen, welche die von Dahlmann geforderte gebieterische That bewirkt hat, gehört nun auch, daß die Universität Göttingen die Landesherrschaft gewechselt hat. In unserer wissenschaftlichen und unserer Lehrthätigkeit hat dieses Ereignis keine Störung verursacht. Auch haben wir seit 21 Jahren die Erfahrung gemacht, daß die neue Regierung in der Besetzung der Lehrstühle, wie in der Erneuerung und Vermehrung der Lehrmittel für die Bedürfnisse der Universität keine geringere, sondern umfangreichere Sorge trägt, als die frühere Regierung auf ihre einzige Universität verwenden konnte. Die erklärlichen Empfindungen, mit denen man damals auch in unserem Kreise den Übergang in das neue Staatsverhältnis erlebte, sind verschwunden oder nicht mehr wahrnehmbar; an Loyalität gegen den preußischen Staat und an Treue gegen sein erhabenes Oberhaupt stehen wir hinter niemand zurück. Oder vielmehr finden wir uns zu dem ehrerbietigsten Danke und dem freudigsten Gehorsam gegen unseren allergnädigsten König verpflichtet, da Se. Majestät vor wenigen Monaten uns die Huld erwiesen hat, die Würde des Rector magnificentissimus dieser Universität auf Se. Königl. Hoheit den Regenten des Herzogtums Braunschweig, Prinzen Albrecht von Preußen, zu übertragen. Durch diesen Akt der königlichen Gnade ist eine Lücke in dem

Bestande der Universität in der wohlthuendsten Weise geschlossen und dieselbe in der frohen Zuversicht bestärkt worden, mit welcher wir heute der Zukunft entgegensehen. Die Hingebung an das Vaterland, an den Staat und das Reich beseelt aber auch unsere studierende Jugend. Der Denkstein hier zur Linken bietet die zahlreichen Namen derjenigen Göttinger Studierenden dar, welche im letzten Kriege gefallen sind; und über allen Zweifel erhaben ist die Zuversicht, daß im Kriege wie im Frieden die patriotische Gesinnung unserer Kommilitionen sich stets glänzend bewähren wird.

Wie überall erneuert sich der Bestand einer Gemeinschaft durchgängig in der Zeit von einigen dreißig Jahren. Wir haben aber die Freude, in der philosophischen Fakultät noch einen ordentlichen Professor zu verehren, welcher in dieser Würde schon die Feier von 1837 begangen hat. Diejenigen, welche seitdem dahingegangen sind, können nicht aufgezählt, auch die Größen unter ihnen nicht charakterisiert werden. Allein neben den durch Entdeckungen und neue Methoden hervorragenden Männern dürfen wir der Kollegen gedenken, welche durch Liebenswürdigkeit und Güte ihres Charakters sich um den menschlichen Zusammenhang unserer Gemeinschaft Verdienste erworben haben. Denn nicht hoch genug kann das Erbe aus der Vergangenheit geschätzt werden, daß die Einigkeit unter uns durch keine Parteiungen gestört oder bedroht ist. Es ist ein großes Glück für die Universität, daß auch die neu eintretenden Mitglieder sich in diese moralische Verfassung bereitwillig einreihen. Denn in der kleinen Stadt sind wir auf einander angewiesen. Man mag ja nun verschieden darüber urteilen, ob Universitäten in großen oder in kleinen Städten günstiger gestellt sind. Indes dem gegenseitigen Einverständnis der Vertreter der verschiedenartigen Wissenschaften dürfte die Existenz in der kleinen Stadt dienlicher sein. Daß dasselbe im ganzen und großen und in einzelnen Gruppen unter uns wirksam ist, dürfen wir bei dieser Gelegenheit mit Dank bezeugen.

Richten wir aber in dieser Erörterung der gegenwärtigen Lage der Universität unseren Blick auch auf die uns obliegende Lehrthätigkeit, so kommt in dieser Beziehung zuerst in Betracht, daß die Zugehörigkeit zur Provinz Hannover uns einen Stamm von Zuhörern und Schülern sichert, welche die den Niedersachsen eigene Zuverlässigkeit und Zähigkeit in Fleiß und Aufmerksamkeit auf unsere Vorträge bewähren. Noch immer hat Göttingen den Ruhm, Universität zum Arbeiten zu sein. Wenn in dieser Beziehung ein Rückgang gegen früher wahrgenommene werden kann, so trifft es die Klasse der Studierenden, welche durch die Leichtigkeit des Ortswechsels sich dahin verleiten lassen, in sechs Semestern drei, ja vier Universitäten zu besuchen. Indem solche auf keiner derselben heimisch werden, machen sie sich das methodische Lernen unmöglich und werden niemals in dem ihnen zustehenden Stoffe dasjenige leisten, was man arbeiten nennt. Es ist unvermeidlich, daß die Lehrart auf den Universitäten häufig von den Praktikern ungünstige Beurteilung erfährt und daß dieselben mehrfach die wissenschaftliche Methode der Lehre als ein Hindernis der Vorbereitung zu den praktischen Berufen und öffentlichen Ämtern ansehen. Es ist auch immer ein Gegenstand unserer Erwägung, wie in den Lehrfächern, welche dem Staat, der Kirche, der Schule dienen wollen, die Vorbildung zu dem praktischen Gebrauch des Erlernten gestärkt

werden kann; nur wird dabei die wissenschaftliche Methode nicht zu kurz kommen dürfen. Ein Übelstand endlich ist es, daß in Folge der Vermehrung, welche die Gymnasien seit dreißig Jahren erfahren haben, die Zahl der Studierenden auf den Universitäten in einem Maße zugenommen hat, welches Bedenken erregen muß. Ist auch Göttingen weniger als andere Universitäten von diesem Zuwachs getroffen worden, so sind doch auch hier nach einander und in kurzem Wechsel die verschiedenen Lehrfächer mit Zuhörern belastet gewesen, und man muß mit Besorgnis daran denken, wo die Fülle der Studierenden einst den Raum für die praktische Verwertung ihrer Studien finden wird.

Wir durchschauen die Zukunft nicht, indem wir mit Aufmerksamkeit alle Schwierigkeiten der inneren und äußeren Angelegenheiten, der politischen und moralischen Lage unseres Volkes und seiner einzelnen Gruppen beobachten, und dabei auch der Verantwortlichkeit gedenken, welche mit dem Betriebe der Wissenschaft und der Führung des Lehramtes verbunden ist. Allein an diesem festlichen Tage enthalten wir uns, den Sorgen nachzuhängen, welche in jenen Beziehungen sich aufdrängen könnten; wir nehmen uns vor, mit dem Mute in die Zukunft einzutreten, welcher den Vorsatz der gewissenhaften Arbeit in unserem Berufe begleitet. Freilich dürfen wir nicht verkennen, wie beschränkt in dieser kritischen Epoche der Spielraum ist, in welchem die Universitäten auf die öffentlichen Verhältnisse im Staat und auf die sittlichen Richtungen im Volke einzuwirken vermögen. Denn von der Ordnung der Begriffe und der richtigen Beleuchtung geschichtlicher Zusammenhänge aus, welche dem wissenschaftlichen Manne gelingen mag, ist es noch endlos weit bis zur allgemeinen Einführung solcher Erkenntnisse in das praktische Leben. Indessen mag es gestattet sein, in diesem Sinne eine politische Kombination zu erörtern, welche noch am Anfange dieses Jahres im Vordergrund des öffentlichen Lebens stand und, wenn auch gegenwärtig zurückgedrängt, doch wieder gefährlich werden kann, wenn die für die Stetigkeit und Sicherheit des öffentlichen Lebens interessierten Bürger sich nicht mit der Überzeugung durchdringen, daß sie durch gewissenhafte Ausübung ihres Wahlrechtes für jene Güter in erster Linie zu sorgen haben. Gemeint ist die Koalition der Klerikalen, der spezifisch Liberalen und der Sozialdemokraten, deren Möglichkeit schwer verständlich ist, wenn es wahr ist, was man von römischer Seite her hört, daß der Liberalismus und die Sozialdemokratie die entfernteren, aber die richtigen Folgen der Reformation Luthers seien. Man könnte nun deshalb das Zusammenwirken der drei Parteien für zufällig halten, sofern ihre Einigkeit nur in der Verneinung gewisser Aufgaben erschiene, welche von den Leitern des Staates aufrecht erhalten und deren Lösung von ihnen als notwendig geachtet wird. Jedoch ergiebt die geschichtliche Forschung, daß es sich anders verhält. Die naturrechtlichen Grundsätze der Gütergemeinschaft und der Herkunft des Staates aus Verabredung der Menschen, ferner die Annahme, daß das Naturrecht allen geschichtlichen Rechtsordnungen vorgehe, gehören zu der Gesamtansicht vom menschlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Leben, welche in Dokumenten der mittelaltrigen Kirche vorliegt, die für offiziell zu achten sind. Denn das Dekret des Gratian aus dem 12. Jahrhundert, aus welchem zuerst eine zusammenhängende Theorie jener Richtung zu schöpfen ist, wird als der erste Teil

des kanonischen Rechtes anerkannt, und Thomas von Aquino, welcher dieselben Gedanken in geschickterer Form darbietet, ist von Pius V. und neuerdings wieder von Leo XIII. zur Würde eines Lehrers der Kirche erhoben worden. Es möge gestattet sein, die Lehre dieses Mannes kurz zu zeichnen, welche ein eigentümliches Licht auf politische Bestrebungen der Gegenwart wirft. Das natürliche Gesetz, welches durch die Vernunft festgestellt wird und in seinen obersten Grundsätzen von allen Menschen erkannt wird, ist unveränderlich in dem Sinne, daß nichts aus ihm wegfallen kann, was jemals zu ihm gehört hat. Menschliche Gesetze über das Naturgesetz hinaus sind durch die Unruhe und Dreistigkeit von solchen hervorgerufen worden, welche gezügelt werden mußten, damit als das gemeinsame Gute der Friede und die Tugend geschützt würden. Solche menschlichen Gesetze mußten aber, um gültig zu sein, aus dem natürlichen Gesetz vernünftig abgeleitet werden. Ein menschliches Gesetz also, welches mit dem natürlichen nicht in Einklang steht, ist nicht Gesetz, sondern Gesetzverderbnis. Die menschlichen Gesetze sind veränderlich, je nachdem man auf das aufmerksam wird, was dem gemeinen Besten förderlicher zu sein verspricht, als die bestehende Ordnung. Indessen fügt Thomas die weise Bemerkung hinzu, durch Veränderung des Gesetzes werde die Gewohnheit verletzt, welche am meisten die Verbindlichkeit der Gesetze sichert; dieser Schaden könne nur durch die offenbare Nützlichkeit des neuen Gesetzes aufgewogen werden; es sei also erforderlich, daß dieser Umstand eintrete, wenn Gesetze erneuert werden sollen. Als besonnenen und einsichtigen Politiker zeigt sich Thomas auch in der Schrift von der Fürstenherrschaft (de regimine principum), und sein Kommentar zu Aristoteles' Politik beweist es, aus welcher Quelle seine Staatsweisheit geschöpft ist. Die Hochschätzung des Staates, welche er von dem Philosophen gelernt hat, zeigt sich besonders darin, daß er sich auf diesem Punkt der Auktorität von Augustin und Gregor VII. entzogen hat. Denn der erstere leitet den irdischen Staat aus dem Prinzip der Sünde ab, indem er die durch die Gewalt herbeigeführte rechtswidrige Unterdrückung anderer als das fundamentale Merkmal des Staates betrachtet. Thomas aber lehrt, daß die Menschen, auch wenn sie den Stand der Unschuld bewahrt hätten, sich auf den monarchischen Staat eingerichtet haben würden, in welchem eine Herrschaft über Freie zum gemeinen Besten ausgeübt worden wäre. Nun spricht er nirgendwo direkt aus, daß der Staat nach natürlichem Rechte auf Gütergemeinschaft angewiesen sein würde. Aber seine das Privateigentum betreffenden Sätze sind so gefaßt, daß sie jenen Zustand als die Norm unter den Menschen voraussetzen. Daß nämlich der Gebrauch aller irdischen Güter, deren Eigentümer Gott ist, den Menschen zustehe, macht er an der Verpflichtung anschaulich, daß einer mit seinem Überfluß den Mangel der anderen ausgleicht. Das Privateigentum aber rechtfertigt er nur als einen Antrieb zur Arbeit, als Bedingung der Ordnung und des Friedens, indem jeder für das Seine sorgt und mit demselben zufrieden ist. Allein es wird hinzugefügt, das Privateigentum verstoße nicht gegen das natürliche Recht, sondern sei durch Erfindung der menschlichen Vernunft demselben nur hinzugefügt. Was also können wir im Sinne des Thomas als natürliches Recht vorstellen, wenn nicht die direkte Gemeinschaft der Güter? Und dieses ist auch der verschwiegene Maßstab einer Erörterung darüber, unter welchen Umständen die heimliche oder öffentliche Aneignung fremder Sachen berechtigt sei. Da, wie Thomas sagt, das menschliche Recht dem natürlichen oder göttlichen nichts abbrechen kann, da es ferner natürlichen Rechtes ist, daß die irdischen Güter dem Bedürfnis der Menschen dienen, so hindert die nach menschlichem Recht hinzugetretene Verteilung des Eigentums nicht, daß man dem Bedürfnis der Armen aus seinem Überfluß zu Hilfe komme; vielmehr ist dieses durch Naturrecht geboten. Wenn aber ein so einleuchtendes und drängendes Bedürfnis obwaltet, daß es im Moment Befriedigung erheischt, so erlaubt er, daß man sich des Eigentums anderer öffentlich oder im geheimen bemächtige, und dann ist dies kein Raub und kein Diebstahl. Der Fehler, welcher dieser auffallenden Entscheidung zu Grunde liegt, ist darin zu erkennen, daß Thomas das christliche System der Wohlthätigkeit und das System der Gütergemeinschaft identifiziert, daß er deshalb jener positiven sittlichen Organisation den Charakter der naturrechtlichen Ordnung beilegt. Gemäß dieser Verwechselung wird es ihm möglich, zu behaupten, daß die naturrechtliche Ordnung unter der entgegengesetzten Ordnung des Privateigentums nach menschlichem Rechte fortdauert. Dann aber dauert auch der gleiche Anspruch aller einzelnen an alle Güter zur Befriedigung des Bedürfnisses fort. Wenn also die Wohlthätigkeit in einem Moment drängender Not ausbleibt, so hat freilich die Selbsthilfe nach Naturrecht den Vortritt vor dem menschlichen Rechte, nach welchem gewisse Handlungen zu Raub und Diebstahl gestempelt werden. Auch wenn man diesen fehlerhaften Zusammenhang durchschaut, darf man überrascht sein, diesem Zugeständnis der Selbsthilfe, deren Bedingungen und Grenzen niemals fixiert werden können, bei einem Manne, wie Thomas von Aquino, zu begegnen. Abgesehen von dieser mißlichen Folgerung, ist aber der Gedanke, daß die Gleichheit der Menschen im Verhältnis zu den Gütern und demgemäß deren gemeinschaftlicher Gebrauch durch natürliches oder göttliches Recht begründet sei, als Glied des offiziellen katholischen Systems bei Gratian und bei Thomas außer Zweifel. Dazu kommt, daß die Gütergemeinschaft als wesentlicher Bestandteil der christlichen Vollkommenheit anerkannt ist, welche in der katholischen Kirche gilt, nämlich des Mönchtums. Da nun in derselben alle Reformation darin besteht, daß das mönchische Leben entweder auf die strenge Beobachtung der Regel zurückgeführt oder nach Möglichkeit auf die Laien ausgedehnt wird, so schließt die aus lauter katholischen Motiven entsprungene Bewegung der Wiedertäufer auch den Grundsatz der Gütergemeinschaft in sich. Und wem verdankt man in der Litteratur die erste Darstellung und Empfehlung des sozialistischen Staates? Dem englischen Kanzler Thomas Morus, welcher ein strenger asketischer Katholik war und für die römische Kirche sein Leben gelassen hat. Aus diesen Gründen ist das Urteil zu schöpfen, daß die sozialistischen Grundsätze von jeher in der römischen Kirche Heimatsrecht haben. Die gegenseitige Verwandtschaft verrät sich in der Gegenwart endlich noch in der Sympathie mit sozialistischen Ansprüchen, welche Schriftsteller über die soziale Frage, die dem katholischen Klerus angehören, deutlich kundgeben.

Die Frage, wie der Staat entstanden ist, hat Thomas von Aquino noch nicht aufgeworfen. Er begnügt sich mit der Erkenntnis, daß die Menschen, welche ihrer

Art nach gesellschaftlich leben, notwendig darauf angewiesen sind, zu dem gemeinsamen Zweck von mehreren oder einem geleitet zu werden. Wie es aber dazu gekommen ist, daß die Menge solche Leiter erhielt, hat der Jesuit und Kardinal Robert Bellarmin in Erwägung gezogen. Dazu war er durch die Wiedertäufer veranlaßt, welche den Satz Augustins, auf den schon Thomas verzichtet hatte, daß nämlich der Staat überhaupt aus der Sünde abstamme, zu der Folgerung entwickelt hatten, der Christ habe mit dem Staate nichts mehr zu thun. Bellarmin giebt nun zu, daß manche Fälle diese ungünstige Vorstellung vom Staat nahelegen; er urteilt aber richtig, daß dieselben nicht ausreichen, um den Begriff des Staates überhaupt festzustellen. Derselbe sei vielmehr, abgesehen von seinen möglichen besonderen Formen, unmittelbar von Gott her, weil er der Natur des Menschen entspricht. Denn Naturrecht ist göttliches Recht. Die Gewalt des Staates ist aber ebenso unmittelbar bei der Menge. Denn Gott hat diese Gewalt keinem besondern Menschen übertragen, und, abgesehen vom positiven menschlichen Recht, ist kein Grund erkennbar, warum unter vielen Gleichen einer mehr als der andere herrsche. Diese Gewalt überträgt nun nach Naturrecht die Menge auf einen oder auf mehrere, weil die Menge selbst sie nicht auszuüben vermag. Im allgemeinen betrachtet ist also auch die Regierungsgewalt in der Person von solchen Vorstehern dem Naturrecht gemäß. Allein die besonderen Arten der Regierung richten sich nach menschlichem Recht, sofern es von der Übereinstimmung der Menge abhängt, sich einen König oder Konsuln oder andere Obrigkeiten zu setzen, oder auch beim Eintreten eines gesetzlichen Grundes das Königtum mit Aristokratie oder mit Demokratie zu vertauschen oder umgekehrt. Hieraus ergiebt sich für Bellarmin, daß die Staatsgewalt geringern Wertes ist als die kirchliche. Denn indem jede besondere Staatsgewalt von Gott abstammt, gilt für sie die Vermittelung dieser Abstammung durch die Absicht und die Wahl von Menschen. Diese aber gehört unter das menschliche Recht, welches eine gewisse Folgerung aus dem natürlichen ist. Die kirchliche Gewalt aber, welche nicht der Menge, sondern einer einzigen Person übertragen ist, hat deshalb ihre Grundlage nicht in der Zusammenfassung von göttlichem und menschlichem Rechte, sondern ist in allen Beziehungen unmittelbar göttlichen Rechtes. Wenn sich auch in den letzten Sätzen ein Interesse des Schriftstellers an der von ihm getroffenen Entscheidung kundgiebt, so verhält sich doch dieselbe folgerecht zu den von Thomas gezogenen Grundlinien; und innerhalb des Rahmens von natürlichem und menschlichem Rechte ist diese Widerlegung der kulturwidrigen Sätze der Wiedertäufer über den Staat überzeugend. Allein Bellarmin hat für die christliche Welt nicht bloß die Notwendigkeit des Staates bewiesen, sondern auch den Grundsatz der Souveränetät des Volkes als der bleibenden Grundform des Staates behauptet. Denn er gesteht der Menge zu, wenn ein gesetzlicher Grund eintritt, die besonderen Staatsformen zu wechseln. Das stimmt im ganzen mit Thomas überein, welcher eine Empörung im Staate für zulässig achtet, wenn man gerechte Ursache dazu und Macht hat. Die Tugendhaften freilich pflegen keine Macht und glauben keine gerechten Ursachen zu haben. Falls aber beides bei ihnen zusammentrifft und kein Schaden für das Gemeinwohl zu besorgen ist, so würden sie, meint Thomas, Sünde begehen, wenn sie nicht die Empörung unternähmen. Demgemäß haben Schriftsteller aus dem Jesuitenorden im Anfang des 17. Jahrhunderts gelehrt, ein König könne vom Volk wegen Tyrannei oder aus einem andern gerechten Grunde abgesetzt, ja er dürfe deshalb getötet werden, namentlich wenn er sich an der katholischen Kirche vergreife. In diesen Sätzen trifft die Rücksicht auf die Souveränetät des Volkes mit den Ansprüchen der katholischen Kirche auf Überordnung über den Staat zusammen. Sehen wir aber von diesen revolutionären Folgerungen ab, so ist Bellarmin der beste bedeutende Vertreter derjenigen Grundsätze, durch welche der spezifische Liberalismus sich als das Gegenteil der geschichtlichen und konservativen Ansicht vom Staate kundgiebt. Diese Grundsätze sind die direkte Herkunft jeder Staatsform aus dem Beschluß der Volksmenge und, wie es nachher von Grotius deutlicher formuliert wird, aus dem Vertrage der Menge mit dem gewählten Oberhäuptern des Staates, ferner das Recht des Volkes, die Staatsformen zu wechseln, endlich das Übergewicht, welches dem Naturrecht über das positive geschichtliche Recht eingeräumt wird. Denn welchen Sinn hat der Anspruch auf stetiges Fortschreiten in dem Staatsleben, als daß dem Naturrecht, wie man es eben versteht, möglichst zur Geltung verholfen werde gegen die geschichtlich gewordenen Rechte, denen stets der Verdacht angeheftet wird, daß sie naturrechtswidrig seien. Und wenn man sich des Freisinns in ausschließlichem Sinne rühmt, so bedeutet dies, daß Freiheit nur in den naturrechtlichen Zuständen möglich ist. Sofern der Liberalismus unter diesen Merkmalen auftritt, kann seine Verwandtschaft mit Bellarmins Staatstheorie ebensowenig in Zweifel gezogen werden, als es schwer ist, die Wurzeln dieser Ansicht aufzufinden. Die römisch-katholische, die sozialistische, die spezifisch liberale Ansicht vom Staat haben ihren gemeinsamen Boden in der unrichtigen Entgegensetzung zwischen dem fabelhaften Naturrecht und dem geschichtlichen Recht. Trennen sich auch die Parteien, welche diesen Ansichten entsprechen, in den letzten Zielen, welche sie verfolgen, so haben sie sich zu gemeinsamer Aktion zusammenfinden können, weil sie in jenen Prinzipien einverstanden sind. Es ist also nicht zufällig, daß Richtungen, welche, oberflächlich angesehen, nichts mit der römisch-katholischen Kirche und deren Bestrebung gemein haben, die politische und die soziale Ordnung auf den Fuß des Mittelalters zurückzuführen, sich mit der klerikalen Partei verbunden haben; denn die beiden anderen Parteien leben gerade von politischen Gedanken mittelaltrigen Gepräges. Indessen kann das Verständnis des Liberalismus durch diese Kombination doch nicht als erschöpft gelten. In anderer Beziehung nämlich muß zugestanden werden, daß der Liberalismus eine Wurzel auch in die Reformation Luthers hineintreibt. Denn die persönliche Selbständigkeit in allen möglichen Beziehungen des Lebens, welche sich zunächst auf den Wert der Arbeit für den einzelnen wie für die Gemeinschaft stützt, welche auch in dem Gefühl erworbener Kraft die Konkurrenz in dem Arbeitsverkehr nicht scheut, sondern sucht. diese Selbständigkeit, welche den liberalen Mann macht, ist im Grunde eine folgerechte Anwendung des von Luther entdeckten Grundsatzes, daß die Erfüllung des gemeinnützigen Berufes ein Hauptglied der christlichen Lebensaufgabe bildet. Diese Seite des Liberalismus stellt jedoch die Richtung nicht in unbedingten Gegensatz zu der konservativen Aufgabe des geschichtlich verstandenen Staates, und wenn

man den Liberalismus in diesem Sinne zu den Nachwirkungen unserer Reformation rechnet, so fällt die beabsichtigte Verdächtigung beider in nichts zusammen. Woraus erklärt sich nun aber dieses doppelte Angesicht des Liberalismus? Wie ist die Thatsache zu verstehen, daß in demselben Motive spezifisch protestantischer und spezifisch katholischer Herkunft zusammentreffen? Zunächst ist es leicht festzustellen, daß es unzählige Liberale giebt, welche nicht in die von Bellarmin vertretene Ansicht vom Staat einstimmen. Diejenigen aber, welche als Liberale derselben anhängen, sind vor allem über die Herkunft und den eigentlichen Charakter ihrer Überzeugung schwerlich unterrichtet. Sie halten bei jedem Schritte des Staatslebens darauf, daß der vorausgesetzte Vertrag als die Grundform stets und immer wieder in Erinnerung erhalten werde, weil sie die entsprechende Theorie als das Erzeugnis des aufgeklärten Protestanten J. J. Rousseau kennen. Bekanntlich erklärt dieser Mann die Souveränetät des Volkes, welches durch Vertrag sich eine Regierung gibt oder sich als Staat einrichtet, für unverlierbar, weil es absurd sei, daß der Wille überhaupt, also auch der gemeinsame Wille, sich für die Zukunft Schranken setzen sollte, und weil das einfache Versprechen, zu gehorchen, durch welches Grotius das Übergewicht des Regenten über das Volk begründet hatte, den Verlust der Qualität eines Volkes bedeuten würde. Vielmehr wäre es in jedem Augenblicke des Staatslebens erlaubt, das Recht der Funktionen eines Regenten durch eine neue Verfügung des Volkswillens in Frage zu stellen und, wenn es nötig wäre, die Staatsordnung in jedem Augenblick von neuem zu erzeugen. Daß nun Rousseau Protestant war, ist für die Schätzung dieser Staatstheorie viel gleichgültiger, als daß er als Fortsetzer und Gegner von Grotius einer Reihe angehört, an deren Anfange wir Gratian und Thomas von Aquino finden. Die Wendung, welche er der naturrechtlichen Staatstheorie im Gegensatz zu Grotius und Hobbes verliehen hat, motiviert er auch nur damit, daß er Republikaner und Glied eines souveränen Volkes sei.

Hochansehnliche Versammlung! Jede richtige Erkenntnis dient dazu, die Affekte zu mäßigen, welche durch eine auffallende Erscheinung erregt werden: Bewunderung, Befremden, Beängstigung. Wenn das Zusammenwirken jener Parteien auch auf die zukünftige Geschichte unseres Volkes noch erheblichen Einfluß üben solite, so wird die Deutung ihrer Art und ihrer Verwandtschaft vielleicht dazu beitragen, den verwirrenden Eindruck der Behauptung zu beschwören, daß zwei Parteien von protestantischem Ursprung mit der römischen Parteipolitik sich vereinigt hätten. Sofern die Schätzung des Naturrechts ihren gemeinsamen Boden bildet, haben sie eine noch viel höher hinaufsteigende Abstammung. Denn das Naturrecht ist die Kategorie, in welcher sich die Hellenen und die Römer den Aufgaben des Weltreiches aufschlossen, der Verbindung verschiedener und verschiedenartiger Völker zu Einem Staat und Einer Kultur. Kann man sich wundern, daß diese Beurteilung der Geschichte und der Politik, deren Geltung sich auf 2300 Jahre zurück erstreckt, noch immer sich in den Vordergrund drängt, da die entgegengesetzte Ansicht von der Geschichte vor wenig mehr als hundert Jahren zuerst wissenschaftlich formuliert worden ist und wer weiß wie viele Zeit brauchen wird, um populär zu werden? Die Erkenntnis nun, daß das Recht überall positiv und konkret ist, daß die Verallgemeinerung desselben eine spätere Stufe der Rechtsbildung und nicht die natürliche gemeinsame Voraussetzung derselben sei, hat in Göttingen ihre erste Vertretung gefunden. Stephan Pütter, Gustav Hugo und Karl Friedrich Eichhorn sind, wie wir uns mit Recht rühmen dürfen, die Unserigen gewesen. Und der Betrieb der historischen Wissenschaften ist im ganzen in Göttingen auf ihrer Spur geblieben. Auch in der Theologie kommt es darauf an, das dem Naturrecht gleichartige Gespenst der sogenannten natürlichen Religion und die Verwechselung oder Verwirrung von theoretischem und religiösem Erkennen zu beseitigen, welche wie das Naturrecht ihre Wurzeln in die universalistische Stufe der hellenischen Bildung hineintreiben. Wenn man bedenkt, wie zufällig scheinbar in einem Zeitraum von 150 Jahren die Lehrer an einer Universität zusammenberufen werden, so darf man um so tiefer sich die eigentümliche und besonders wertvolle Thatsache einprägen, daß auf der Universität Göttingen die strenge und genaue Geschichtsforschung eine Heimat gefunden hat, wie es durch den Wechsel der Generationen hindurch in gleichem Umfang und gleicher Deutlichkeit sonst nicht der Fall ist. Das ist nicht zum Nachteil der Naturwissenschaften gesagt. Dieselben haben hier so glänzende Lehrer und Entdecker gefunden, wie irgendwo. Allein es liegt in der Sache, daß der Aufschwung der Naturwissenschaften alsbald überall in gleicher Art und Stärke zur Geltung gekommen ist, und daß auf diesem Gebiet keine Universität vor der anderen einen Vorsprung auf die Dauer behaupten kann. Wir alle aber sind einig in dem Vorsatz, durch gewissenhafte und angestrengte Arbeit die Erkenntnis der Wahrheit, jeder auf seinem Gebiete, zu befördern; wir wissen uns demgemäß darin verbunden, den aristokratischen Charakter unserer Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, welche nicht Bestand hat, wenn sie aufhören sollte, aristokratisch zu sein; wir hoffen, in beiden Vorsätzen der Jugend zu dienen und unserem Vaterland Ehre zu machen; wir treten in den neuen Zeitabschnitt, obgleich der Gang der Geschichte dunkel vor uns liegt, mit frischem Mute und mit der demütigen Erwartung ein, daß über den Verwirrungen der menschlichen Leidenschaften und Thorheiten sich die ordnende Hand Gottes allewege bewähren wird. Seinem gnädigen Schutze befehlen wir uns und unser Volk und Vaterland heute und immer.